Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффиціальная.

Mittwoch, den 21. August 1863. № 95. Середа, 21. Августа 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Programm der landwirthschaftlichen und gewerblichen Ausstellung, welche in Moskau im September 1864 stattfinden wird.

Mit Seiner Majestät des Kaisers Allerhöchster Genehmigung wird in Moskau im Sept. 1864 von der Kaiserlichen Moskauer Landwirthschaftlichen Gesellschaft eine Ausstellung landwirthschaftlicher Producte und Maschinen, als auch der Landgewerbe, aus dem Bereiche der ganzen Monarchie, eingerichtet werden. Die Gesellschaft tritt hiermit den Weg der öffentlichen Anzeige an, um alle thätigen Landwirthe und Gewerbsmänner zur Theilnahme an jener Ausstellung aufzufordern.

Die Ausstellung der Moskauer Landwirthschaftlichen Gesellschaft wird Producte der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie und Technik, Vieh, Erzeugnisse verschiedener russischer Landgewerbe, endlich land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe begreifen.

Alle oben erwähnten Gegenstände werden in drei Hauptabtheilungen eingetheilt:

Abtheilung I. Land- und Forstwirthschaftliche Producte und Vieh.

1) Feld und Wiesen-Producte: Halm- und Hülsenfrüchte in Samen und Garben; Oelpflanzen; Gespinnstpflanzen in Stengeln und geröstet; Färbepflanzen; Gewürz- und Fabrikpflanzen; Knollen und Wurzelgewächse in Samen und Wurzeln; Samen von Gräsern, Kleearten und andern Futterkräutern; auf verschiedene Art getrocknete und aufbewahrte Futterstoffe; Herbarien der Pflanzen inländischer Flora.

Die Herren Exponenten werden gebeten, bei Einsendung der Feld- und Wiesen-Producte, denselben wo möglich Proben des Bodens und Untergrunds beizufügen. Die Quantität dieser Proben hat als bei dem Boden, sowohl auch bei dem Untergrunde nicht unter 5 Pfund zu betragen.

2) Garten-Producte: Gartenpflanzen; Früchte; conservirte Gemüse; Samen.

Die oben erwähnten Feld-, Wiesen- und Garten-Producte müssen in solchen Quantitäten eingesendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden kann.

Mittheilungen über die Culturart der verschiedenen Pflanzen werden mit Dankbarkeit angenommen.

3) Forst-Producte: Waldsaamen; Baumpflanzen; Durchschnitte der gewöhnlichen Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters; Durchschnitte großer, besonders als Nutzholz verwendbarer Waldbäume. Bei den Forstproducten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, des Zuwachses, der Betriebskosten und des Localpreises des Holzes zu machen.

4) Viehzucht: Hornvieh, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Hunde, Federvieh. Alles für die Ausstellung bestimmte Vieh muß vorerst mittelst schriftlicher Declarationen angemeldet werden. Diese müssen spätestens bis zum 1. August 1864 an das Ausstellungs-Comité eingesendet werden und haben zu enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers; Art, Geschlecht und Alter des Thieres. Die Gesellschaft trägt die Fütterungskosten des ausgestellten Viehes während der Dauer der Ausstellung.

5) Bienenzucht: Bienenstöcke, Honig und Wachs in natürlichem und gereinigtem Zustande.

6) Seidenzucht: Cocons und Rohseide.

7) Fischzucht und Producte derselben.

8) Sammlungen von schädlichen Insecten, welche verschiedene Phasen der Entwickelung derselben und Mustern der von den Insecten verübten Schäden darstellen.

9) Landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen: Baumaterialien; Pläne und Modelle von landwirthschaftlichen Wohnungen, Ställen, Schüttböden, Scheunen, Fabrikgebäuden, Düngerstätten u. s. w.; Pläne von Drainage-Anlagen nebst Röhrenfabrication und Mustern von Röhren; Pläne und Modelle der Bewässerungsanlagen. Bei Baumaterialien ist eine genaue Anzeige des Localpreises und bei Plänen und Modellen eine Berechnung der Ausführungskosten zu machen.

Abth. II. Landwirthschaftliche Industrie und Gewerbe.

Diese Abtheilung wird aus allen denjenigen Producten bestehen, deren Rohmaterial sich am Orte befindet, und zwar:

A. Aus dem Mineralreiche:

1) Producte des Hüttenbaues, die in Bezug auf die Landwirthschaft wichtig und interessant sind. Diese Gegenstände werden in rohem und bearbeiteten Zustande angenommen.

2) Torf und mineralisches Brennmaterial.

3) Mineraldünger.

4) Verschiedene Gegenstände aus Metallen, welche von den Dorfleuten angefertigt werden.

B. Aus dem Pflanzenreiche:

1) Mahlproducte, Stärke, Leiocom, Dextrin u. s. w.

2) Verschiedene Sorten von Zucker und Melassen und überhaupt Producte der Zuckerfabrication.

3) Wein, Bier, Spirituosen.

4) Spinnmaterial und Producte desselben.

5) Oele, Träber, vegetabilische Seifen.

6) Färbe- und Gerbestoffe, sowie Producte derselben.
7) Taback in rohem und bearbeitetem Zustande.
8) Uncultivirte örtliche Pflanzen, die in der Wirthschaft benutzt werden können.
9) Holz und verschiedene Holzarbeiten. Technische Forstproducte: Pottasche, Harz, Pech, Terpentinöl u. s. w.

C. Aus dem Thierreiche:

Producte der Viehzucht und zwar:
a Schafwolle in ganzen Vließen, in natürlichem und bearbeitetem Zustande.
b. Haut und Leder und Producte derselben.
c. Fett und dessen Producte.
d. Horn, Knochen, Haar in rohem und bearbeitetem Zustande.
e. Käse, conservirte Milch und Butter, conservirtes Fleisch.

2) Producte verschiedener animalischer Reste: künstliche Düngersorten, Knochenproducte, Leim, verschiedene Salze und Farben.
3) Jagdproducte, wo die Jagd eine Hauptbeschäftigung der Dorfbewohner der Gegend ist.
4) Fischfangsproducte. Netze und andere Fischfangsgeräthe.

Bei Einsendung aller in dieser Abtheilung erwähnten Producte der landwirthschaftlichen Industrie und Gewerbe gilt auch die Regel, daß dieselben in solcher Quantität oder in Mustern von solcher Größe eingesendet werden müssen, daß daraus der Werth und die Qualität derselben gehörig beurtheilt werden kann.

Abth. III. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

Diese Abtheilung wird folgende Gegenstände enthalten:
1) Kraftmaschinen, Pferdegöpel, Dampfmaschinen, Transmissionswerke u. s. w.
2) Geräthe zur Bearbeitung des Bodens.
3) Landwirthschaftliche Maschinen: Säemaschinen, Mäh- und Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Getreidereinigungs- und Sortir-Maschinen u. d. gl.
4) Landwirthschaftliche Transportgeräthe.
5) Verschiedene Instrumente, die in der Landwirthschaft gebraucht werden z. B. Wagen, Aräometer, Thermometer u. d. gl.
6) Maschinen und Geräthe, welche in der landwirthschaftlichen Industrie u. bei Gewerben Anwendung finden.

Zur Ausstellung werden zugelassen alle oben bezeichneten Maschinen, Geräthe und Instrumente vorzüglich aus einheimischen Fabriken und Werkstätten. Bei Einsendung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Instrumente aus fremden Fabriken werden in keinem Falle Duplicate angenommen, wenn auch dieselben von verschiedenen Exponenten herkommen. Im Falle, wenn einige Exponenten Exemplare einer und derselben ausländischen Maschine auszustellen wünschen, wird der Vorzug dem Erzeuger selbst oder dessen anerkanntem Commissionair gegeben.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen an die Kaiserliche Moskauer Landwirthschaftliche Gesellschaft adressirt werden, mit folgender Zuschrift: an das Ausstellungs Comité.
2) Der Tag der Eröffnung der Ausstellung wird zur rechten Zeit angekündigt werden. Die Annahme der Gegenstände wird am 1. Mai 1864 anfangen und bis Anfang September dauern. Gegenstände, welche nicht lange conservirt werden können, werden auch später angenommen.
3) Das Vieh wird nicht früher als vor zehn Tagen vor der Eröffnung der Ausstellung angenommen.
4) Bei Einsendung der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen schriftliche Declarationen denselben beigefügt werden. Diese Declarationen haben zu enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Ausstellers; Namen, Ursprung und Quantität der zugesandten Gegenstände, so wie deren Verkaufspreis.
5) Die Herren Exponenten werden gebeten, bei Einsendung der Gegenstände zu erklären, ob sie wünschen, daß das Ausstellungs-Comité den Verkauf der ausgestellten Gegenstände gegen Baarzahlung vermittele.
6) Nach Ende der Ausstellung wird eine Frist von zehn Tagen bestimmt, damit die Exponenten die ausgestellten Gegenstände zurücknehmen. Diejenigen Gegenstände, welche im Laufe dieser Zeit nicht zurückgenommen sind, werden zur Ergänzung des Museums der Gesellschaft gebraucht werden.
7) Kraft des Allerhöchsten Befehls vom 4. Januar 1819 sind die Mitglieder und Correspondenten der Gesellschaft berechtigt, jedes Mal bis auf Belauf von 1 Pud ohne Porto zu entrichten, verschiedene nur mit der Aufschrift: Vom Mitgliede oder Correspondenten (Namen des Einsenders) zu versehenden Einsendungen an die Gesellschaft pr. Post zu machen. Zu dem Ende werden den Mitgliedern und Correspondenten auf ihre schriftliche Erklärung von dem Conseil der Gesellschaft specielle Postregister ausgeliefert werden.
8) In wie weit eine Erleichterung bezüglich des Transportes der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände stattfinden werde und welche Preise für preiswürdig erkannte Gegenstände werden festgesetzt werden, darüber wird die Veröffentlichung ehestens erfolgen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 19. Aug. 1863.

Angekommene Fremde.

Den 21. August 1863

Stadt London. Frau wirkl. Staatsräthin v. Lilienfeldt nebst Bedienung, Frl. Amalie v. Lilienfeldt, Hr. Schauspieler Heinrich Bauschun von Lübeck; Hr. Kaufmann Meyer von Bremen; Hr. Staatsrath Dr. Rambach, Hr. Fabrikant Treumann, Mad. Williams, Frl. Beck aus dem Auslande; Hr. erbl. Ehrenbürger H. F. de Bruyn von London; Frau Apothekerin Wegener, Fräulein Anna Wegener von Friedrichstadt; Hr. Rittergutsbesitzer v. Magnus, HH. Doctore Carl Worms, Bernhard Worms und Dehm aus Livland; HH Gutsbesitzer Fr. v. Löwenthal u. Nicolai v. Kardo-Lipojew, Hr. Student Eduard Löwenstaden, Hr. Obristlieut. Nikuschkin von Mitau; Hr. Kaufmann Pfennig von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Lieut. Lewoff, Hr. Dr. Kade von St. Petersburg; Hr. Baron Brüning von Dorpat; Hr. Probst Wysolsky von Witebsk; Hr. Kaufmann Wiehtkorff von Nowgorod; Hr. v. Hüne nebst Familie aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. R. Thomae von Braunschweig; Hr. A. Müller von Hannover; Hr. Holtz von Lübeck; Frau Brinck nebst Tochter von Dünaburg; Hr. Harten von Pernau; Frau Weltwig von Mitau; Frau Semnikoff von Dubbeln.

Stadt Dünaburg. Hr. Generalmajor Birschert nebst Gemahlin und Bedienung von Dubbeln; Hr. Hofrath Dr. Witte von Dünaburg; Hr. Inspector Bink aus Livland.

Frankfurt a. M. HH. Forstoffiziere Joh. Weber und Heinrich Zrepfel von St. Petersburg; Fräul. Agnes Bieberstein von Dubbeln; Frau J. v. Staden aus Livland; Hr. Arrendator Schmieden, Hr. Carl Schmieden aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Agronom W. Gähtgens aus Preußen; Hr. Kaufmann Brierre aus Frankreich; Frau v. Schadurska von Dünaburg; Hr. wirkl. Staatsrath v. Löwenthal von Dubbeln; Hr. Arrendator Friedr. Smolian aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Klotschkowsky von Dubbeln.

Wolter's Hotel. Hr. Gutsverwalter Philipsen, Hr. v. Wolff aus Kurland.

Hotel de France. Hr. Edelmann Afonasjew Sianschensky, Hr. Edelmann Eugen Sianschensky nebst Diener von Mohilew; Hr. Schneidermeister Niedermeyer von St. Petersburg; Hr. Fabrikant Tschöpe Sorkezelo.

Hotel de Lübeck. HH. J. und G. Stahl, Mad. Catharina Stahl von Pernau.

Frau Gutsbesitzerin Sege-Laurenberg und Fräulein Anastasia Alexandrowa, log im Hause des Herrn Staatsraths Schwartz.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. Aug. 1863.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweitzengrütze	—	—
Hafergrütze	2	40
Gerstengrütze	2 80	—
Erbsen	—	—
	per 100	
Gr. Roggenmehl	2 —	—
Weizenmehl	4	—
Kartoffeln	50	70
Butter pr. Pud	8	8 40
Heu „ „ K.	30	35
Stroh „ „ „	—	—
	per Faden.	
Birken-Brennholz	5	25
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	

Ellern-Brennholz per Fad.	4	4 20
Fichten-	3 20	40
Gräbnen-Brennholz	2½	2 30
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	—	—
⅔ Brand	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud		
Flachs, Kron-	46	
„ Wrack-	44	
Hofs-Dreiband	43	
Livländ. „	—	
Flachsheede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	
Bettfedern	60	115
Knochen	—	
Pottasche, blaue	—	
„ weiße	-	
Säeleinsaat per Tonne	—	
Thurmsaat per Tschet.	—	
Schlagsaat 112 ℔	—	
Hanfsaat 108 ℔	—	
Weizen à 16 Tscht.	—	
Gerste à 16 „	2	60
Roggen à 15 „	—	
Hafer à 20 Garz.	1	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—		S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	93¾	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	92½	92
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	97½	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99¾	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	99½	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	92	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 94. Riga, Mittwoch, den 21. August 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 95. Mittwoch, 21. August — Середа, 21. Августа 1863.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Grundlage der bis zum Jahre 1858 bestanden habenden Bestimmungen geschah die Ueberführung von Untermilitairs aus dem einen Truppentheil in den andern auf Vorstellungen der Chefs der Truppen, mit jedesmaliger Genehmigung des Inspectoren-Departements des Kriegs-Ministeriums.

Zur Vermeidung des ausgedehnten Schriftwechsels, in den hiedurch ohne alle Nothwendigkeit sowol die Truppen als das Inspectoren-Departement verwickelt wurden, ward im Jahre 1858 mittelst Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Kriegsraths gestattet, die Ueberführung von Untermilitairs aus dem einen Truppentheil in den andern direct mittelst Schriftwechsels der Divisions-Chefs und anderer ihnen gleichstehender Personen, ohne Vermittelung des Inspectoren-Departements zu bewerkstelligen, was auch durch Pkt. 1154, Buch I, Theil II des Codex der Militairgesetze, Ausgabe von 1859, festgestellt worden ist.

Ungeachtet dessen, daß nach der ebenangeführten Gesetzesstelle das Inspectoren-Departement von der Verpflichtung zur Genehmigung der Ueberführung von Untermilitairs — außer den in der Gesetzesstelle selbst angeführten Fällen — befreit worden ist, und daß alle desfallsigen Gesuche zufolge eben dieser Gesetzesstelle an die daselbst genannten Chefs zu richten sind, gehen nichtsdestoweniger dem Kriegsministerium noch gegenwärtig eine bedeutende Anzahl Bittschriften von Privatpersonen (Aeltern und andern Verwandten der Untermilitairs) zu, in Folge dessen der Schriftwechsel im Kriegsministerium ohne allen Nutzen erweitert wird, da solche Bitten mittelst Erwiderungsschreiben abgeschlagen oder wohin gehörig verwiesen werden.

In Folge Circulairvorschrift des Herrn stellvertretenden Ministers des Innern vom 5. Juli d. J. unter Nr. 110 wird deshalb vom Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Privatpersonen sich mit ihren Bitten um Ueberführung von Untermilitairs aus dem einen Truppentheil in den andern direct an diejenigen Militair-Chefs zu wenden haben, in deren Bezirken sich solche Untermilitairs befinden, ohne sich fernerhin mit solchen Bitten an das Kriegsministerium zu wenden oder dieselben auf den Allerhöchsten Namen abzufassen.

Nr. 5196.

* * *

Da der Nassausche Unterthan Händler Wilhelm Schneider die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Paß, ertheilt vom Finnländischen General-Gouverneur, d. d. 6. Juni 1863, Nr. 160, abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Verwaltenden des Gouvernements beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5432.

* * *

Da der Preußische Unterthan Schreiblehrer Adalbert Tergan die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 1. März 1862 sub Nr. 683 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5418.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß der auf dem Gute Alt-Salis bis hiezu alljährlich am 10. und 11. Sep-

tember abgehaltene Jahrmarkt eingegangen und in Zukunft nicht mehr statthaben wird.

Nr. 1563. 3

* * *

Da es im Königreiche Polen mehrfältig vorgekommen ist, daß Inquisiten deshalb nur einem unnützen und lang dauernden Arrest unterzogen worden sind und daß sich die Sachverhandlungen nur deshalb in die Länge gezogen haben, weil die Executiv- und Gerichtsbehörden des Reichs nicht schleunig die Requisitionen der Behörden des Königreichs Polen erfüllen, so hat der Dirigirende Senat mittelst Ukases vom 25 Juli c., Nr. 44,627, eingeschärft, daß hinkünftig ohne allen Verzug in gesetzlicher Grundlage die aus Polen eingehenden Requisitionen zu erfüllen sind.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 2599.

* * *

In Anlaß dessen, daß die meisten, bei der nächsten Rekrutirung an der Reihe stehenden Piltenschen Ebräer, aus ihrem beständigen Wohnorte sich nach dem Livländischen Gouvernement entfernt haben, um sich der Rekrutenpflicht zu entziehen, wird in Folge desfallsiger Requisition des Kurländischen Herrn Gouvernements-Chefs von der Livländischen Gouvernements-Regierung den Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die erwähnten im rekrutenfähigen Alter stehenden Ebräer, sobald sie in Livland sich blicken lassen, arrestlich an den Piltenschen Magistrat abzufertigen und über jede einzelne Abfertigung Sr. Excellenz dem Kurländischen Herrn Gouvernements-Chef zu berichten. Nr. 2601.

* * *

Da zufolge Schreibens der Getränkesteuer-Verwaltung des Rigaschen Bezirks das dem zum Gute Kroppenhof gehörigen Blohdingkruge und dem Krüger Jahn Salming sub Nr. 270 ertheilte Krugspatent gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 2608.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Grund einer Benachrichtigung Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants Baron v. Maydel bringt das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir zur Kenntniß der betreffenden Herren Correspondenten und Behörden, daß die von Riga nach Tauroggen vom 11. d. M. abgefertigte Post mit der einfachen, an diesem Tage hierselbst abgegebenen Correspondenz und zwar: nach Telsch 1 Brief 1 Loth, — nach Tauroggen 1 Kronspaket 1 Loth, — nach Schaulen 6 Briefe 7 Loth und 7 Kronspackete 20 Loth, 11 Werst vor Schaulen von den Insurgenten beraubt worden ist.

Riga, den 19. August 1863. Nr. 2853.

На основаніи сообщенія Его Превосходительства Г-на Генералъ-Лейтенанта Барона Майделя, Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣденія подлежащихъ корреспондентовъ и присутственныхъ мѣстъ, что отправленная изъ Риги въ Тауроггенъ съ почтою отъ 11. сего Августа простая корреспонденція, поданная для отправленія того же числа, а именно: въ Тельшъ 1 письмо въ 1 лотъ, — въ Тауроггенъ 1 казенный пакетъ въ 1 лотъ, — въ Шавли 6 писемъ въ 7 лотовъ и 7 казенныхъ пакетовъ въ 20 лотовъ, — не доѣзжая 11 верстъ до г. Шавель разграблена инсургентами.

Рига, 19. Августа 1863 года.

Нум. 2853.

* * *

Mit dem 19. d. M. hat sich die Commission zur Repartition der der Kronskasse für die 2. Hälfte dieses Jahres von den Immobilien der Stadt Riga zu entrichtenden Abgabensumme von 16,630 Rbl. S. nach vorhergegangener Wahl der Rigaschen Hausbesitzer constituirt und besteht dieselbe aus folgenden Gliedern:

für den 1. Stadttheil 1. Quartier:
Herrn Consulent v. Petersen,
" Staatsrath und Ritter Graß,
" Aeltesten W. Graß,

für den 1. Stadttheil 2. Quartier:
Herrn Kaufmann Salzmann,
" Rob. Jaksch,
" Kaufmann Thieme,

für den 2. Stadttheil 1. Quartier:
Herrn Kaufmann Jenkel,
" Aeltesten Scheele,
" Kaufm. Schewelkow,

für den 2. Stadttheil 2. Quartier:
Herrn Apotheker Deringer,

Herrn Consul C. Rücker,
„ Tischlermeister Lübbe,
für den St. Petersburger Vorstadttheil 1. Quart.:
Herrn Dr. Gutzeit,
„ Kaufm. Rosenkranz,
„ Handschuhmachermeister Knigge,
für den St. Petersb. Vorstadttheil 2. Quartier:
Herrn Consul Schnackenburg,
„ Hofrath u. Ritter Blumenbach,
„ Notair v. Stilliger,
für den St. Petersb. Vorstadttheil 3. Quartier:
Herrn Tit.-Rath Gebewe,
„ Kaufm. Kulikow,
„ Aeltesten Stöver,
für den St. Petersb. Vorstadttheil 4. Quartier:
Herrn Wraker Kreyenberg,
„ Joh. Radasewsky,
„ Kaufm. Worobjew,
für den 1. Moskauschen Vorstadttheil 1 Quart.:
Herrn Kauf. Bergbohm,
„ „ Fränkel,
„ „ Wolkow,
für den 1. Moskauschen Vorstadttheil 2. Quart.:
Herrn Kaufm. Swetkow,
„ Böttcherm. Bührmann,
„ Rollkowsky,
für den 1. Moskauschen Vorstadttheil 1. Quart.:
Herrn Kaufm. Kerkovius,
„ Hugo Will,
„ Stepan Pobegalow,
für den 2. Moskauschen Vorstadttheil 1. Quart.:
Herrn Kaufm. Merkuljew,
„ Dettloff.
„ Kaufm. Rebinin,
für den 2. Moskauschen Vorstadttheil 2. Quart.:
Herrn Holzwraaker Attenstädt,
„ Kaufm. Schdanow,
„ „ Lomonossow,
für den Mitauer Vorstadttheil 1. Quartier:
Herrn Kirstein,
„ Kaufm. Tatarin,
„ „ Galuskin,
für den Mitauer Vorstadttheil 2. Quartier:
Herrn Apotheker Frederking,
„ Kaufm. Satow,
„ Knochenhauerm. Spieß,
für den Mitauer Vorstadttheil 3. Quartier:
Herrn Kaufm. Pönigkau,
„ „ v. Ludwig,
„ „ Freydenfeldt,

Diese Repartitions-Commission bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sie für dieses Jahr die für die Erhebung der städtischen Abgaben bestehenden Taxationskataster hinsichtlich des taxirten Capitalwerths der Immobilien unverändert beibehalten und diese Kataster gemäß dem § 2 Pkt. 6 der Allerhöchst am 1. Januar 1863 bestätigten Regeln und dem § 3 der von dem Herrn Finanzminister ertheilten Instruction nur durch die Aufnahme aller durch Vermiethen Revenüen tragenden Immobilien der Stadt, der Corporationen, der geistlichen Ressorts, der Wohlthätigkeitsanstalten 2c. und aller Revenüen tragenden Gärten und Plätze ergänzen wird. Da die Repartitions-Commission die ihr gesetzlich zugewiesenen Arbeiten in kurzer Zeit zu beendigen hat und deshalb dieselben ehestens beginnen wird, so richtet sie hiemit an alle diejenigen Ressorts, unter deren Verwaltung sich Immobilien befinden sollten, welche der fraglichen Besteuerung unterliegen, sowie an sämmtliche privaten Immobilienbesitzer die Bitte und Aufforderung, den oben benannten Commissionsgliedern auf deren Verlangen die erforderlichen Nachweise und Auskünfte zu ertheilen.

Nach bewerkstelligter Repartition der Krons-Immobilienabgabe wird die Commission die repartirten Beträge auf geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Riga, den 21. August 1863.

Blumenbach,
Präsident der Repartitions-Commission.

* * *

Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Local des Rigaschen Ordnungsgerichts vom 1. September d. J. ab sich in dem in der St. Petersburger Vorstadt an der Nicolai- (vormals Euphonie-) Straße sub Nr. 3 belegenen Hause befindet.

Riga-Ordnungsgericht, den 19. August 1863.
Nr. 5522. 3

Torge.

Auf desfallsiges Ansuchen ist von dem Livländischen Hofgerichte verfügt worden, die zum Nachlasse des weil. Kaufmanns dritter Gilde und Fabrikanten Wilhelm Diedrich Wohlgemuth gehörige, auf dem Gute Stubensee abgetheilten Grunde belegene Besitzlichkeit, Namens Rothenhof, sammt Fabrikgebäuden und vollständiger Destillatur-Einrichtung nebst dem Grundzinsrechte auf ein von dem Stadtpatrimonialgute Dreilingsbusch laut Verfügung des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii vom 31. Januar 1850 abgetheiltes wüstes Stück Land von $1\frac{5}{6}$ Lofstelle in dreien Torgen, am 18., 19. und 20. November d. J., und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 22. November d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessions-

zeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Käufer die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags die Besitzlichkeit Rothenhof sammt Fabrikgebäuden und vollständiger Destillatur-Einrichtung nebst Grundzinsplatz in dem zur Zeit der Meistbotsstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs der Besitzlichkeit Rothenhof für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselben nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebertragung der Besitzlichkeit Rothenhof sammt Appertinentien und zwar für alleinige Kosten und Gefahr des meistbietenden Käufers geschehen soll;

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgendem Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll;

5) daß nach erhaltenem Zuschlage die Uebertragung des Grundzinsrechts auf das von dem Stadt-Patrimonialgut Dreilingsbusch abgetheilte wüste Stück Land von $1\frac{5}{6}$ Lofstellen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio nachzusuchen sei, — als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 16. August 1863.

Nr. 3242. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Anton Gustav Ferdinand Prozell,

nach dem Auslande.

Josef Dominikow Stankewitsch, Marja Ranzowa, Julius Thedor Lack, Wilhelm Ulrich Nölius, Fadei Kirillow Arzimowitsch, Hirsch Israelowitsch Padowitsch, Benzian Itzikowitsch Poswolsky, Pauline Iwanowa, Anna Kuprewitz, Nastasja Kusminischna Gawrilowa, Axenja Iwanowa, Helena Dorothea Philippowitsch, Iwan Grigorjew Chremow, Judel Schmuelowitsch Dawidowitsch, Peter Martinow Djusell, Johann David Spengel, Rafael Bonifaziew Iwanowsky nebst Frau, Abram Mendeliowitsch Naftolin, Louise Piehl, Juliana Martinson, Friedrich Jacob Rathfelder, Jegor Jakowlew Loginow, Anikei Prokofsjew Liksa, Johann Wilhelm Asmus, Joseph Michelsjohn, Wilhelmine Rosalie Helena Bergholz, Wilhelm Brigen, Georg Paul Gottfried Kasack, Marjana Nikittina, Jakow Ignatjew Wlasjew, Wassil Timofei Woitow, Paramon Pawlow Krasilschtschikow, Peter Berg, Christian Skepe gen. Dolch,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 30 der Smolenskischen, Nr. 29 der Permschen, Nr. 29 der Kostromaschen, Nr. 31 der Nowgorodschen, Nr. 28 der Räsanschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Samaraschen Gouvernements-Zeitung den Kaufmannssohn Abdulmenew betreffend, 3) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Mohilewschen Gouv.-Zeitung, 4) eine Torg-Bekanntmachung der Pleskauschen Gouvernements-Regierung und 5) die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 68—77.

Berichtigung. In der Livl. Gouvernements-Zeitung vom 26. Juli c., Nr. 84, sind in dem Allerhöchsten Manifest betreffend die Rekrutirung nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Seite	544	Pkt.	15	Zeile	2	anstatt	ablassen wollen	lies:	ableisten wollen
„	„	„	16	„	6	„	wo der Käufer	„	wer der Käufer
„	„	„	„	„	„	„	Die Gemeinde	„	Die Gemeinden
„	„	„	„	„	7	„	dürfe	„	dürfen
„	„	„	18	„	4	„	abgegeben worden	„	abgegeben werden
„	„	„	22	„	2	„	worden,	„	werden,
„	545	„	2 im Ukas	Zeile	2	anstatt	von den Abgaben	lies:	von den Abgebern

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**